

sehe Verfassung erklärt gesellschaftlich nützliche Tätigkeit zur ehrenvollen Pflicht jedes arbeitsfähigen Bürgers. Dabei geht sie von der Tatsache aus, daß in der DDR die Arbeit nicht mehr nur zur Befriedigung der elementarsten Lebensbedürfnisse nötig ist, sondern gleichzeitig immer mehr zu einem inneren Bedürfnis wird, und daß die Bürger immer besser erkennen, daß sie in der Arbeit ihre Fähigkeiten entwickeln können und sich als Persönlichkeit bestätigt und anerkannt finden. Gesellschaftlich nützlich ist jede Tätigkeit, die unmittelbar oder mittelbar gesellschaftliche Bedürfnisse befriedigt und somit zum Fortschritt der sozialistischen Gesellschaft beiträgt. Das reicht von der Arbeit in sozialistischen Betrieben und Produktionsgenossenschaften bis zur Erziehung der Kinder durch nichtberufstätige Mütter. In diesem Sinne fördert das Recht die verantwortungsbewußte Wahrnehmung der Grundrechte und der ehrenvollen Pflicht zu gesellschaftlich nützlicher Arbeit. Staat und Gesellschaft wirken durch moralische und materielle Hebel, durch sozialistische Erziehung und Bildung sowie durch ständige Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen in Einheit von Wirtschafts- und Sozialpolitik bei der Lösung der Hauptaufgabe darauf hin, daß die Bürger die ehrenvolle Pflicht zu gesellschaftlich nützlicher Arbeit freiwillig und zunehmend bewußt erfüllen.

Recht auf Mitbestimmung und Mitgestaltung: in Art. 21 der Verfassung der DDR festgelegtes Grundrecht der Bürger (*—*• Grundrechte und Grundpflichten der Bürger*), das ihnen die Möglichkeit sichert, das politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Leben der sozialistischen Gesellschaft und des sozialistischen Staates umfassend mitzugestalten und somit aktiv an der Leitung der gesellschaftlichen Pro-

zesse mitzuwirken. Das R. ist das entscheidende Grundrecht der Bürger der DDR, weil in ihm das Wesen des *—* sozialistischen Staates*, nämlich die Ausübung aller politischen Macht durch die von der marxistisch-leninistischen Partei geführte Arbeiterklasse im Bündnis mit der Klasse der Genossenschaftsbauern, der Intelligenz und den anderen werktätigen Schichten, seinen Ausdruck findet. Die Verwirklichung des R. ist zugleich eine hohe moralische Verpflichtung für jeden Bürger. Die Garantie des R. liegt im Wesen der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung und wird in der Verfassung im einzelnen dargelegt. Das R. ist dadurch gewährleistet, daß die Bürger alle Machtorgane demokratisch wählen, an deren Tätigkeit, an der Leitung und Planung des gesellschaftlichen Lebens mitwirken; Rechenschaft von den Volksvertretungen, ihren Abgeordneten sowie den Leitern der staadichen Organe über deren Tätigkeit fordern können; in gesellschaftlichen Organisationen ihrem Willen Ausdruck geben können, sich mit ihren Vorschlägen und Eingaben an die staatlichen und gesellschaftlichen Organe wenden sowie in Volksabstimmungen ihren Willen bekunden; das politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Leben im Betrieb mitgestalten und immer umfassender und sachkundiger, vor allem durch die Gewerkschaften und deren Organe, an der Leitung und Planung mitwirken können. Bürgerliche Verfassungen, wie auch das Bonner Grundgesetz, kennen ein solches Grundrecht nicht. Statt dessen enthalten sie die verschwommene Formulierung, wonach die Staatsgewalt vom Volke ausgehe. Damit soll die Herrschaft des staatsmonopolistischen Kapitalismus verschleiert werden. In der Aubeuterordnung ist der Bürger von der Mitbestimmung und Mitgestaltung des gesellschaftlichen Lebens ausge-